

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

14.12.1883 (No. 296)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 14. Dezember.

№ 296.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 R. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 R. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile ober deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1883.

Amtlicher Theil.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. d. Mts. ist Folgendes bestimmt worden:

Dem Generalmajor Frhrn. v. d. Goltz, Kommandant von Rastatt, wird der Charakter als Generallieutenant verliehen; der Oberlieutenant v. d. Lütke, Kommandeur des 3. Badischen Dragoner-Regiments Prinz Karl Nr. 22, wird zum Obersten befördert. Der Major Unger vom 4. Badischen Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112 wird, unter Beförderung zum Oberlieutenant, als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 7. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 56 versetzt; der Major v. Müller vom 4. Badischen Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112 wird zum Bataillonskommandeur ernannt; der überzählige Major Fiedler vom Infanterie-Regiment Nr. 130 wird in das 4. Badische Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112 versetzt. Den Majoren v. Mayer, Escadronchef vom 1. Badischen Leib-Dräger-Regiment Nr. 20, und v. Kleist, vom Kurmärkischen Dragoner-Regiment Nr. 14, kommandirt als Adjutant bei dem Generalkommando des IV. Armeekorps, sowie dem Premierlieutenant Keiler vom 6. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 114 wird ein Patent ihrer Charge verliehen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Politische Rundschau.

Karlsruhe, den 13. Dezember.

Die „Opinione“ begrüßt mit warmen Worten die Reise des Deutschen Kronprinzen nach Rom, da dieselbe ein glücklicher Anlaß sei, die zwischen den beiden Herrscherfamilien und den beiden Nationen bestehenden Freundschaftsbande noch mehr zu befestigen. Ein Besuch des Kronprinzen beim Papste bei diesem Anlasse sei sehr natürlich. Der gesunde Sinn der Italiener werde die Tragweite eines Ereignisses begreifen, dessen glückliche Wirkungen die Zukunft zeigen werde. Schließlich spricht die „Opinione“ den Wunsch aus, daß der Kronprinz im Quirinal sein Absteigequartier nehme.

Das neueste Telegramm aus Spanien ist aus Cordoba datirt und meldet, daß der Deutsche Kronprinz nach Besichtigung der dortigen Kathedrale gestern Nachmittag um 2 1/2 Uhr nach Alcazar weitergereist ist.

Obwohl über ein entscheidendes Vorgehen des Admirals Courbet noch keine positiven Meldungen vorliegen, wird doch die Einnahme von Sontay und Bacinh als unmittelbar bevorstehend betrachtet. Ueber die Haltung der chinesischen Regierung nach einem solchen französischen Waffenfolge gehen die Ansichten auseinander, doch neigen sie vorwiegend dahin, daß China stets geneigt sein wird, diplomatische Unterhandlungen wieder aufzunehmen, die für den Hof von Peking den großen Vortheil haben, einen Zustand in die Länge zu ziehen, der für Frankreich ungleich beunruhigender und kostspieliger ist als für China.

In dem Repräsentantenhaus zu Washington ist laut Telegramm eine Bill eingebracht, welche die Einfuhr gesundheitschädlicher Waaren aus solchen Ländern verbietet, wo die Einfuhr „derartiger Waaren amerikanischer Herkunft“ verboten ist. Wenn der letzte Passus der Bill wirklich so lautet, so machen wir die überraschende Bemerkung, daß die Yankes unter ihre Nationaleigenschaften auch die Raivetät zählen dürfen.

Die „Provinzial-Korrespondenz“

schreibt, der Besuch des Kronprinzen bei dem König von Italien sei so direkt angezeigt, daß die Unterlassung ungleich auffallender gewesen wäre, als die Abstattung. Der Kronprinz berühre binnen kurzer Frist zum zweitenmal das Gebiet eines Staats, der zu dem Deutschen Reiche in freundschaftlichster Beziehung stehe, mit dessen Souverän der Kronprinz durch enge persönliche Bande verbunden sei. Es nochmals bei der bloßen Durchreise bewenden zu lassen, wäre mit den Rücksichten der internationalen Höflichkeit ebenso unvereinbar gewesen, wie mit der Natur der persönlichen Beziehungen beider Fürsten. Die Hauptstadt Italiens sei aber auch der Sitz des Oberhauptes der katholischen Kirche, bei welchem Preußen durch einen Gesandten vertreten, daher sei es selbstverständlich, daß der Kronprinz Gelegenheit nehme, dem Papst zu besuchen. An der Absicht und dem Charakter des römischen Aufenthaltes des Kronprinzen werde damit nichts geändert. Die Veranlassung und die begleitenden Umstände der römischen Reise zeigten deutlich an, daß dieselbe nicht aus politischen Absichten unternommen und zu politischen Zwecken bestimmt sei.

Die Begnadigung des Bischofs Blum gehöre zu

der Reihe von internen Maßregeln, die die Regierung ohne jede Nebenabsicht lediglich im Interesse der katholischen Unterthanen ergriffen und nicht erst jetzt ergriffen habe, während die römische Reise auf den Umstand zurückzuführen sei, daß der Kronprinz zum zweitenmale das Gebiet des Staats berühre, dessen Souverän in Rom residire.

In der heutigen Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses erfolgte die Weiterberatung des Justizetats. Abg. Wankel wünscht größere Feierlichkeit des Eides und Beseitigung des Boreides und Vereidigungszwanges. Der Justizminister erwidert, er fürchte mit Anträgen auf Aenderung der Reichs-Justizgesetze die Gesetzgebung zu schädigen, wenn er auch große Mißstände anerkenne, namentlich wünsche er Beseitigung des dem deutschen Wesen ganz fremden Boreides.

Deutschland.

* Berlin, 12. Dez. Im „Reichsanzeiger“ macht der Oberpräsident von Hessen-Nassau unter Mittheilung der Begnadigung des Bischofs Blum bekannt, daß die Amtsthätigkeit des Bischofs am 8. Dezember wieder begonnen habe und daß an dem nämlichen Tage die Amtsthätigkeit des königlichen Kommissärs für die bischöfliche Vermögensverwaltung aufhöre. — Die Eisenbahn-Kommission genehmigte in der zweiten Lesung die Verstaatlichungsverträge. — Die Literarkonvention und Muster-schug-Konvention zwischen Deutschland und Belgien wurde heute Nachmittag hier vollzogen.

Der „Reichsanzeiger“ publizirt die Bekanntmachung betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes vom 8. Dezember 1883.

Kiel, 11. Dez. Daß seitens unserer Regierung die Dinge in China mit Aufmerksamkeit verfolgt werden, geht daraus hervor, daß, nachdem Sr. Maj. Schiff „Nautilus“ bereits Ordre erhalten hatte, sich an die chinesische Küste zu begeben, nunmehr auch der zur ostamerikanischen Station gehörige „Albatros“ Befehl erhalten hat, von der brasilianischen Küste nach Australien zu dampfen, um dort weitere Befehle abzuwarten. Zweifelloß wird das Schiff hier die nähere Ordre für seine Bestimmung in den chinesischen Gewässern erhalten, wo Frhr. v. d. Goltz zur Zeit den Oberbefehl über die Korvetten „Stosch“, „Leipzig“, über die Kanonenboote „Wolff“ und „Iltis“ hat, welches Geschwader außer „Nautilus“ nun also noch die Verstärkung durch „Albatros“ erhalten dürfte.

Dresden, 12. Dez. In der Zweiten Kammer erklärte der Kriegsminister, selbst bei dem Zustandekommen des deutschen Offizier-Konsumvereins liege eine Gefahr für die Gewerbetreibenden fern; Baarzahlung werde denselben eher nützen. Amtlich sei ihm das Projekt noch nicht bekannt.

Darmstadt, 12. Dez. Die Erste Kammer nahm die Gesetze betreffend die Kapitalsteuer und die Gewerbesteuer nach den Ausschufsanträgen an.

München, 12. Dez. Die Kammer genehmigte einstimmig die provisorische Fortsetzung des bisherigen Malz-aufschlags und der Steuern bis März 1884. Minister Crailsheim legte den Gesetzentwurf betreffs der Bervollständigung der Eisenbahn-Einrichtungen und Telephonanlagen mit einem Kreditforderungs-Postulat von 3 1/2 Mill. vor, ferner den Gesetzentwurf betreffs der Hersteinung vielfacher Total-Bahnlinien mit einem Gesamtkapital von 11 1/2 Millionen. Beide Gesetzentwürfe werden auf den Antrag des Ministers an den Ausschuf verwiesen.

± Metz, 11. Dez. Mehrere Mitglieder des im August d. J. geschlossenen „Cercle littéraire“ hatten sich kürzlich mit einem Gesuche an die Regierung gewandt, in welchem sie die Genehmigung zur Gründung eines neuen Vereins erbat. Dieses Gesuch ist nun abschlägig beschieden worden, in Erwägung, daß es sich nur um die Wiedererrichtung des alten Vereins unter neuem Titel handle und daß wie bei jenem die Annahme deutschenfeindlicher politischer Agitation gerechtfertigt sei. — Der nächstjährige Etat enthält wieder die Summe von 80,000 M. für die hiesige Kathedrale, wovon 40,000 M. als zwölfte Rate zu Restaurationsarbeiten und 40,000 M. als letzte Rate für die Wiederherstellung des abgebrannten Daches bestimmt sind. Die Restaurationsarbeiten erstrecken sich zunächst auf Wiederherstellung des früher zugemauert gewesenen, arg verfallenen Eingangs. Die Gesamtsumme der Restaurationskosten beziffert sich auf 365,000 M., wovon bis jetzt 346,000 M. bewilligt sind. Eine Reihe weiterer Restaurationsarbeiten sind für die nächsten Jahre vorgesehen.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 12. Dez. Das Abgeordnetenhause genehmigte das provisorische Budget in dritter Lesung und das Kreditengesetz, für welches auch die Linke stimmte. Der von

der Linken ausgehende Antrag wegen Steuererleichterungen für Wohngebäude der unbemittelten Bevölkerungsklasse wurde nach mehrseitiger Befürwortung dem Steuerauschnisse zugewiesen.

West, 13. Dez. (Tel.) Das Abgeordnetenhause beschloß, die Annahme der Ehegesetzes-Vorlage aufrecht zu erhalten und davon dem Oberhause Mittheilung zu machen. Hierauf wurden die Sitzungen bis zum 10. Januar kommenden Jahres vertagt.

Niederlande.

Antwerpen, 12. Dez. Die Schelde ist ausgetreten und hat die neuen Quais und die angrenzenden Straßen überschwemmt. Es herrscht Nordwest-Sturm.

Frankreich.

Paris, 12. Dez. Die Kammer nahm das Marinebudget an. Der Marineminister erklärte, die Regierung werde demnächst Kredite zur Unterhaltung der Truppen in Tonkin auf 6 Monate verlangen. Admiral Lespes wird demnächst zur Uebernahme des Kommandos in den chinesischen Gewässern dahin abreisen; er erhielt heute die letzten Instruktionen. Tricoü ist in Marseille angekommen. — Die Konferenz der internationalen Association für die Friedens-Schiedsgerichte beschloß, der nächste Kongreß solle in Bern im April oder Mai 1884 zusammentreten zur Prüfung, ob es möglich sei, ähnliche Associationen wie die englischen in den übrigen Hauptstädten Europa's zu gründen.

Marseille, 12. Dez. In Folge des Kreditvotums der Kammer für Tonkin werden die Küstungen im Toulonener Hafen beschleunigt. Vier Transportschiffe, drei Kanonenboote, eine Korvette, zwei Torpedoboote und ein Küstenschiff stehen bald unter Dampf.

Italien.

Rom, 13. Dez. (Tel.) Die „Agenzia Stefani“ meldet, offizielle Mittheilungen der Berliner Regierung, sowie eine herzliche direkte Depesche des Kaisers an König Humbert erklärten, der Besuch des Kronprinzen erfolge auf Wunsch des Kaisers. Der Kronprinz nehme die im Quirinal angebotene Gastfreundschaft an. Zweck der Reise sei, dem König für den Empfang zu danken und die zwischen beiden Herrscherfamilien und Nationen bestehenden Bande fester zu knüpfen.

Neapel, 12. Dez. Die Panzerschiffe „Duilio“, „Maria pia“ und „Roma“ erhielten Befehl, nach Genua zu gehen, um den Kronprinzen zu begrüßen.

Spanien.

Cordoba, 12. Dez. Um die Mittagsstunde ist der Kronprinz nebst Gefolge hier eingetroffen. Der Aufenthalt ist nur kurz bemessen und wird eben hinreichend, die großartige Wälsche, deren Inneres einen wahrhaften Säulenwald vorstellt, in Augenschein zu nehmen. Um 2 Uhr 25 Minuten wird die Weiterfahrt angetreten. Nach neuester Anordnung soll keine längere Unterbrechung der Reise eintreten bis Tarragona, wo der Kronprinz im Pariser Hof übernachtet wird. In Barcelona würde alsdann der Kronprinz am Freitag Morgen ankommen und noch an demselben Tage soll die Einschiffung erfolgen.

Großbritannien.

London, 12. Dez. Seit der letzten Nacht herrscht hier und in den Provinzen sehr heftiger Sturm, der in mehreren großen Städten sehr großen Schaden anrichtete. Aus mehreren Orten wird der Verlust von Menschenleben gemeldet. — Aus Ipswich wird gemeldet: West (Liberaler) siegte mit 3266 gegen den konservativen Gegenkandidaten mit 2816 Stimmen. Die Liberalen gewannen einen Sitz.

Egypten.

Kairo, 12. Dez. Vater Pascha geht morgen nach Suakin ab. — Der Gouverneur von Khartum kehrte mit den Garnisonstruppen von Duems Schats nebst Geschützen, Munition und Lebensmitteln nach Khartum zurück. Der Gouverneur brachte neuere Nachrichten aus El Obeid mit, welche den Einzug des Mahdi mit den eroberten Geschützen und Munitionsvorräthen in El Obeid bestätigten. Der Mahdi traf Vorbereitungen, 10,000 Mann nach Darfur und weitere 10,000 Mann zur Unterwerfung des Kabbabijh-Stammes abzusenden.

Nordamerika.

Washington, 12. Dez. Im Repräsentantenhause sind Anträge eingebracht worden auf Beschränkung der Silberausprägung und Einziehung des Handelsdollars. Ferner soll Schatzsekretär Folger ermächtigt werden, mit den Einnahmeüberschüssen zu jeder ihm angemessen erscheinenden Zeit 4prozentige und 4 1/2prozentige Bonds anzukaufen und zu annulliren, anstatt gegenwärtig nach Verlangen der Regierung die zahlbaren 3prozentigen Bonds behufs Tilgung einzuberufen. — Das republikanische Nationalkomité wählte Chicago als Ort und den 31. Juni nächsten Jahres als Tag der Zusammenkunft der Konvention zur Ernennung des Präsidenten.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 13. Dezember.

Heute Vormittag haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Vortrag des Geheimraths Eustätter entgegen genommen und am Abend den Major von Treskow empfangen.

Später folgten die Großherzoglichen Herrschaften einer Einladung der Gesellschaft „Liederhalle“ zu deren Konzert im großen Eintrachtsaale.

Der Entwurf des Einkommensteuer-Gesetzes.

Karlsruhe, 13. Dez. Dem Landtage ist heute der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer sammt zugehöriger Begründung vorgelegt worden, welcher Vorlage wir zunächst das Folgende entnehmen:

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind:

I. Der Einkommensteuer unterliegt das gesammte in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches

- 1) aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundbesitz, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft;
- 2) aus dem Betrieb eines Gewerbes, einschließlich des Handels und des Bergbaues;
- 3) aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer andern, nicht schon unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art gewinnbringender Beschäftigung;
- 4) aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen.

einem Steuerpflichtigen im Lauf eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen bereits von anderen Steuern getroffen wird oder nicht.

II. An den vorstehenden Einkommenbezügen dürfen in Abzug gebracht werden:

- 1) die zum Erwerb und Erhaltung des Einkommens zu leistenden Ausgaben;
- 2) die auf den einzelnen Einkommensheilen ruhenden privatrechtlichen Lasten, sowie die auf ihnen haftenden Staats- und Gemeindesteuern;
- 3) die von den Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

III. Steuerpflichtig sind nur physische Personen. Von diesen sind pflichtig:

- 1) alle physischen Personen, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Befreiung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben; mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen;
- 2) andere physische Personen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum belegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- u. Bezügen aus einer badiſchen Staatskasse.

IV. Vom Beitrag zur Einkommensteuer sind befreit:

- 1) alles Einkommen aus außerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesitz und den außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerben, sowie Gehalts-, Pensions- u. Bezüge aus einer nicht badiſchen Staatskasse bezogen werden;
- 2) die Civilisten des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen;
- 3) das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres, und zwar bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei anderen Personen nur für den Fall einer Mobilmachung;
- 4) die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;
- 5) die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts;
- 6) die Sterbquartalbezüge;
- 7) alle Personen, deren Einkommen im Ganzen den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht.

V. Die Veranlagung zur Einkommensteuer hat auf Grund von Steuererklärungen zu geschehen, welche der Pflichtige abzugeben hat, und geschieht durch den Orts-Schatzungsrath nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854.

VI. Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet:

Der Jahresbetrag des gesammten steuerbaren Einkommens wird, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 theilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet und es besteht sodann der Steueranschlag:

für Einkommen von 500 Mark in 100 Mark,	
„ „ „ „ 600 „ „ 125 „	
„ „ „ „ 700 „ „ 150 „	
„ „ „ „ 800 „ „ 175 „	
„ „ „ „ 900 „ „ 200 „	
„ „ „ „ 1000 „ „ 250 „	

für höhere Einkommen aber, und zwar:

- a. bei Einkommen bis zu 10,000 Mark: für die ersten 1000 M. des Einkommens in 250 M. „ „ nächsten 1000 „ „ 50 „ für je 100 M. „ „ weiteren 1000 „ „ 75 „ „ 100 „ „ alle höheren Theilbeträge d. Einkommens „ „ 100 „ „ 100 „
- b. bei Einkommen von 10,000 bis 30,000 M.: für die ersten 10,000 M. in 9000 M. für je weitere volle 500 M. in weiteren 500 M.
- c. bei Einkommen von 30,000 M. und mehr: für die ersten 30,000 M. in 30,000 M. für je weitere volle 1000 M. in weiteren 1000 M.

Hiernach bildet erst bei einem Einkommen von 30,000 Mark und mehr das volle Einkommen (auf den nächst niedrigen durch 1000 theilbaren Betrag abgerundet) den Steueranschlag. Für niedrigere Einkommen besteht der Steueranschlag nur in einem Theil des Jahreseinkommens, und zwar in einem um so kleineren Theil, je kleiner das Einkommen ist, so daß z. B.

ein Einkommen von 10,000 M.	einen Steueranschlag von 9000 M. oder 90 Proz. des Einkommens,
„ „ „ 7500 M.	einen Steueranschlag von 6000 M. oder 80 Proz. des Einkommens,
„ „ „ 6000 M.	einen Steueranschlag von 4500 M. oder 75 Proz. des Einkommens,
„ „ „ 4500 M.	einen Steueranschlag von 3000 M. oder 2/3 des Einkommens,
„ „ „ 3000 M.	einen Steueranschlag von 1500 M. oder der Hälfte des Einkommens,
„ „ „ 1500 M.	einen Steueranschlag von 500 M. oder einem Drittel des Einkommens,
„ „ „ 1000 M.	einen Steueranschlag von 250 M. oder einem Viertel des Einkommens,
„ „ „ 500 M.	einen Steueranschlag von 100 M. oder einem Fünftel des Einkommens erhält.

VII. Wieviel an Steuer von den nach Ziffer VI gebildeten Steueranschlügen zu erheben ist, der Steuerfuß, soll nach dem Gesetzentwurf jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt werden.

VIII. Die Einkommensteuer soll in den gleichen Terminen wie die Grund- und Häusersteuer und die Erwerbsteuer, somit in 6 Terminen, zur Erhebung kommen und es sollen für die Beitreibung der Einkommensteuer die gleichen Vorschriften, wie für die übrigen direkten Steuern gelten.

Doch soll es zulässig sein, die Einkommensteuer-Schuldscheine von Personen, welche Gehalt, Pension u. aus öffentlichen Kassen beziehen, durch Abzug an den Gehaltsbezügen zu erheben.

IX. Die Strafbestimmungen sind ähnlich gehalten wie im Kapitalrentensteuer-Gesetz. Die Defraudationsstrafe besteht im achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer, wobei jedoch die Ermennung einer Ordnungstrafe für zulässig erklärt ist, wenn die Zuwiderhandlung lediglich auf einem Versehen beruht. — Neu ist die Bestimmung, daß nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher zu wenig Einkommensteuer entrichtet hat, die Erben verpflichtet sein sollen, den doppelten Betrag der vom Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre zu wenig entrichteten Einkommensteuer nachzuzahlen.

X. Der Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ist auf 1. Januar 1886 bestimmt. Doch soll die erstmalige Aufstellung der Einkommensteuer-Kataster bereits im Jahre 1885 stattfinden und es sollen zu dem Ende die auf die Aufstellung der Kataster bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes schon von Anfang des Jahres 1885 an in Geltung treten.

XI. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Einkommensteuer-Gesetzes soll

- 1) die auf dem Gesetz vom 14. Mai 1828 beruhende Erhebung einer besonderen Bergsteuer in Begallkommen und die Besteuerung der Bergwerks-Unternehmungen künftighin in der gleichen Weise, wie die der anderen gewerblichen Unternehmungen erfolgen;
- 2) das Kapitalrentensteuer-Gesetz einige Abänderungen insbesondere in der Richtung erfahren, daß der derzeit zulässige Abzug der Zinsen von unterpfändlich oder faustpfändlich verpfändeten Schulden an den Kapitalrentensteuerpflichtigen Bezügen nicht mehr zulässig sein soll, da die fraglichen Schuldzinsen an den einkommensteuerpflichtigen Bezügen abgezogen werden dürfen;
- 3) das Erwerbsteuer-Gesetz eine umfassende Umgestaltung erleiden. — Es soll nämlich der nach Art. 1 B. des Erwerbsteuer-Gesetzes pflichtige nicht aus gewerblichen Unternehmungen herrührende Ertrag aus Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit künftighin nur noch der Einkommensteuer unterliegen, die Erwerbsteuer (welche künftighin wieder die Bezeichnung Erwerbsteuer führen soll), somit nur noch den Ertrag der gewerblichen Unternehmungen erfassen. Dabei soll, wie jetzt, so auch künftighin, der Steueranschlag des Ertrags gewerblicher Unternehmungen theils im Anschlag des Betriebskapitals, theils im Anschlag des persönlichen Verdienstes bestehen und als persönlicher Verdienst der Ertrag nach Abzug von 5 Prozent des Betriebskapitals gelten. Der Steueranschlag der Betriebskapitalien soll wie bisher gebildet werden, der Steueranschlag des persönlichen Verdienstes aber, welcher derzeit im Zweifelsachen des Jahresverdienstes besteht, auf das Einkommen bis höchstens dreifache des Jahresverdienstes herabgesetzt, also ganz erheblich ermäßigt werden. Außerdem soll der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft künftighin vom Beitrag zur Erwerbsteuer (Erwerbsteuer) vollständig befreit sein.

Aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung möchten wir Nachstehendes hervorheben: Es wird zunächst daran erinnert, daß die Großh. Regierung bereits dem im Jahre 1873/74 versammelt gewesenen Landtage einen Einkommensteuer-Gesetzentwurf vorgelegt hatte, welcher jedoch, nachdem er wohl — mit einigen Abänderungen — die Zustimmung der Zweiten Kammer, nicht aber diejenige der Majorität der Ersten Kammer gefunden hatte, seitens der Regierung wieder zurückgezogen wurde. Die Regierung stehe bezüglich der Frage der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer auch heute noch auf demselben Standpunkte wie im Jahre 1873. Sie müsse, wie damals, so auch jetzt entschieden Bedenken tragen, eine allgemeine Einkommensteuer als einzige direkte Steuer an Stelle der bestehenden direkten Steuern einzuführen, dagegen erblicke sie in der Einführung einer mäßigen Einkommensteuer als Zusatzsteuer zu den bestehenden Steuern eine zweckmäßige Vervollständigung und Verbesserung unseres direkten Steuersystems, indem die Einkommensteuer nur das reine Einkommen des Pflichtigen erfasse, also eine Berücksichtigung der von ihm zu entrichtenden Schuldzinsen ermögliche, was bei den Ertragsteuern nicht oder nur in beschränktem Umfange thunlich sei. Wenn man daher den Mehrertrag an Steuer, der sich durch Einführung der Einkommensteuer ergibt, zu einer Herabsetzung des Steuerfußes der übrigen direkten Steuern verwende, so ergebe sich hiedurch entschieden eine gerechtere Verteilung der Steuerlast, indem auf diese Weise der verschuldete Steuerpflichtige weniger, der nicht mit Schulden behaftete Pflichtige dagegen mehr an Steuer zu entrichten haben wird, als früher. Die Absicht der Großh. Regierung geht nun aber, wie sich aus dem weiteren Inhalt der Begründung ergibt, bei der gegenwärtigen Gesetzesvorlage in der That dahin, den durch die Einführung der Einkommensteuer sich ergebenden Mehrertrag an Steuer im vollen Umfange und ausschließlich zu einer Herabsetzung des Steuerfußes der übrigen direkten Steuern zu verwenden.

In den Gesetzentwurf selbst ist eine Bestimmung in dieser Beziehung nicht aufgenommen worden, da eine bloß allgemeine Bestimmung in der erwähnten Richtung, ohne daß zugleich festgesetzt wird, in welchen Beträgen die Steuerermäßigung bei den einzelnen Gattungen von direkten Steuern Platz zu greifen hat, bedeutungslos sein würde; eine Beschlußfassung in letzterer Beziehung aber ist erst dann möglich, wenn einmal die Resultate der erstmaligen Katastrierung der Einkommensteuer vorliegen (d. i. gegen Ende des Jahres 1885) und auf Grund dieser Resultate der Steuerfuß für die Einkommensteuer bestimmt ist und demgemäß der Ertrag der Einkommensteuer sich berechnen läßt. Es soll mithin, nach dem Gesetzentwurf und der Begründung, die Frage, mit welchem Steuerfuß die Einkommensteuer zur Erhebung zu kommen hat und in welcher Weise das hiernach zu erwartende Erträgniß der Einkommensteuer zur Ermäßigung des Steuerfußes der übrigen direkten Steuern verwendet werden soll, erst durch den im Spätjahr 1885 zusammentretenden Landtag entschieden werden.

Die Großh. Regierung spricht ihre Ansicht über die erwähnten Punkte in der Begründung vorläufig in der Richtung aus, daß der Einkommensteuer-Satz mindestens 2 Proz. und höchstens 3 Proz. der Einkommensteuer-Anschläge, wie solche nach dem Gesetz in der oben unter Ziffer VI benannten Weise zu bilden sind, zu betragen haben werde, und daß es angehen sein dürfte, den Steuerfuß der Grundsteuer, Häusersteuer und Erwerbsteuer (bezw. der künftigen Gewerbesteuer) in gleichmäßiger Weise herabzusetzen und auch die Kapitalrenten-Steuer von der Steuerermäßigung nicht völlig auszuschließen, sondern, wenn auch in beschränkterem Umfange, an derselben ebenfalls Theil nehmen zu lassen. Die Begründung spricht sich in dieser Beziehung wie folgt aus:

„Was zunächst die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien betrifft, so ist seit Jahrzehnten die Besteuerung der Grundsteuer-Kapitalien und Häusersteuer-Kapitalien eine gleichzeitige und man hat sich gewöhnt, 100 M. Häusersteuer-Kapital als gleichwerthig mit 100 M. Grundsteuer-Kapital zu betrachten. Wenn diese Annahme auch bezüglich der Häusersteuer-Kapitalien in den größeren Städten zur Zeit keine ganz zutreffende sein mag, so beruht dies doch größtentheils auf Verhältnissen, deren Fortdauer nicht sicher steht. Würden aber die fraglichen Verhältnisse als bleibende zu betrachten sein, so wäre zur Erzielung der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung eher auf eine Revision der bezüglichen Steueransätze (Steuerkapitalien), als auf Einführung eines verchiedenen Steuerfußes (Steuerfußes) abzuheben. Es wird deshalb an der Gleichheit des Steuerfußes für die Grundsteuer-Kapitalien und Häusersteuer-Kapitalien auch für die Zukunft festgehalten sein. Aber auch die Schaffung eines verchiedenen Steuerfußes für die obengenannten Steuerkapitalien einerseits und die Gewerbesteuer-Kapitalien andererseits empfiehlt sich nicht, nachdem man erst auf dem letzten Landtage, mit Wirkung vom 1. Januar 1883 ab, durch Herabminderung des Steuerfußes für die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien die Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser Objekte mit den Gewerbesteuer-Kapitalien erreicht hat. — Auch ein innerer Grund, etwa den Steuerfuß für die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien in einem weitergehenden Maße zu mindern, als den Steuerfuß der Gewerbesteuer-Kapitalien, liegt nicht vor. Eher ließen sich für das umgekehrte Verfahren Gründe geltend machen, da die gewerblichen Betriebskapitalien immerhin einen weniger fundierten Vermögensbesitz darstellen, als Grundstücke und Gebäude.“

„Der Steuerfuß der Kapitalrenten-Steuer war stets ein erheblich niedrigerer als derjenige der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer. Unter der Herrschaft des Kapitalsteuer-Gesetzes lange Zeit hindurch nur in einem promille des Kapitals oder (bei 5 Proz. Verzinsung) in 2 Proz. der Rente bestehend, wurde derselbe mit Wirkung vom 1. Januar 1868 ab auf 1 1/2 promille des Kapitals oder 3 Proz. der Rente erhöht und hat sich seitdem auf diesem Satz erhalten, während der damals auf 26 Kr. von 100 fl. = 43 1/2 Pf. von 100 M. Steuerkapital festgesetzte Steuerfuß der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer inzwischen (allerdings vorzugsweise mit Rücksicht auf die zwischenliegenden neuen Veranlagungen der Steuerobjekte) auf den Satz von 26 Pf. von 100 M. Steuerkapital herabgesunken ist. Der Steuerfuß für diese Steuerarten hat sich deshalb im Laufe der Zeit dem Steuerfuß für die Kapitalsteuer immer mehr genähert; während derselbe ursprünglich für 100 fl. gewerbliches Betriebskapital nahezu das 4fache (23 Kr. gegenüber 6 Kr.), späterhin nahezu das 3fache, wie für 100 fl. Kapitalvermögen betragen

wurde. Die Regierung stehe bezüglich der Frage der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer auch heute noch auf demselben Standpunkte wie im Jahre 1873. Sie müsse, wie damals, so auch jetzt entschieden Bedenken tragen, eine allgemeine Einkommensteuer als einzige direkte Steuer an Stelle der bestehenden direkten Steuern einzuführen, dagegen erblicke sie in der Einführung einer mäßigen Einkommensteuer als Zusatzsteuer zu den bestehenden Steuern eine zweckmäßige Vervollständigung und Verbesserung unseres direkten Steuersystems, indem die Einkommensteuer nur das reine Einkommen des Pflichtigen erfasse, also eine Berücksichtigung der von ihm zu entrichtenden Schuldzinsen ermögliche, was bei den Ertragsteuern nicht oder nur in beschränktem Umfange thunlich sei. Wenn man daher den Mehrertrag an Steuer, der sich durch Einführung der Einkommensteuer ergibt, zu einer Herabsetzung des Steuerfußes der übrigen direkten Steuern verwende, so ergebe sich hiedurch entschieden eine gerechtere Verteilung der Steuerlast, indem auf diese Weise der verschuldete Steuerpflichtige weniger, der nicht mit Schulden behaftete Pflichtige dagegen mehr an Steuer zu entrichten haben wird, als früher. Die Absicht der Großh. Regierung geht nun aber, wie sich aus dem weiteren Inhalt der Begründung ergibt, bei der gegenwärtigen Gesetzesvorlage in der That dahin, den durch die Einführung der Einkommensteuer sich ergebenden Mehrertrag an Steuer im vollen Umfange und ausschließlich zu einer Herabsetzung des Steuerfußes der übrigen direkten Steuern zu verwenden.

In den Gesetzentwurf selbst ist eine Bestimmung in dieser Beziehung nicht aufgenommen worden, da eine bloß allgemeine Bestimmung in der erwähnten Richtung, ohne daß zugleich festgesetzt wird, in welchen Beträgen die Steuerermäßigung bei den einzelnen Gattungen von direkten Steuern Platz zu greifen hat, bedeutungslos sein würde; eine Beschlußfassung in letzterer Beziehung aber ist erst dann möglich, wenn einmal die Resultate der erstmaligen Katastrierung der Einkommensteuer vorliegen (d. i. gegen Ende des Jahres 1885) und auf Grund dieser Resultate der Steuerfuß für die Einkommensteuer bestimmt ist und demgemäß der Ertrag der Einkommensteuer sich berechnen läßt. Es soll mithin, nach dem Gesetzentwurf und der Begründung, die Frage, mit welchem Steuerfuß die Einkommensteuer zur Erhebung zu kommen hat und in welcher Weise das hiernach zu erwartende Erträgniß der Einkommensteuer zur Ermäßigung des Steuerfußes der übrigen direkten Steuern verwendet werden soll, erst durch den im Spätjahr 1885 zusammentretenden Landtag entschieden werden.

Die Großh. Regierung spricht ihre Ansicht über die erwähnten Punkte in der Begründung vorläufig in der Richtung aus, daß der Einkommensteuer-Satz mindestens 2 Proz. und höchstens 3 Proz. der Einkommensteuer-Anschläge, wie solche nach dem Gesetz in der oben unter Ziffer VI benannten Weise zu bilden sind, zu betragen haben werde, und daß es angehen sein dürfte, den Steuerfuß der Grundsteuer, Häusersteuer und Erwerbsteuer (bezw. der künftigen Gewerbesteuer) in gleichmäßiger Weise herabzusetzen und auch die Kapitalrenten-Steuer von der Steuerermäßigung nicht völlig auszuschließen, sondern, wenn auch in beschränkterem Umfange, an derselben ebenfalls Theil nehmen zu lassen. Die Begründung spricht sich in dieser Beziehung wie folgt aus:

„Was zunächst die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien betrifft, so ist seit Jahrzehnten die Besteuerung der Grundsteuer-Kapitalien und Häusersteuer-Kapitalien eine gleichzeitige und man hat sich gewöhnt, 100 M. Häusersteuer-Kapital als gleichwerthig mit 100 M. Grundsteuer-Kapital zu betrachten. Wenn diese Annahme auch bezüglich der Häusersteuer-Kapitalien in den größeren Städten zur Zeit keine ganz zutreffende sein mag, so beruht dies doch größtentheils auf Verhältnissen, deren Fortdauer nicht sicher steht. Würden aber die fraglichen Verhältnisse als bleibende zu betrachten sein, so wäre zur Erzielung der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung eher auf eine Revision der bezüglichen Steueransätze (Steuerkapitalien), als auf Einführung eines verchiedenen Steuerfußes (Steuerfußes) abzuheben. Es wird deshalb an der Gleichheit des Steuerfußes für die Grundsteuer-Kapitalien und Häusersteuer-Kapitalien auch für die Zukunft festgehalten sein. Aber auch die Schaffung eines verchiedenen Steuerfußes für die obengenannten Steuerkapitalien einerseits und die Gewerbesteuer-Kapitalien andererseits empfiehlt sich nicht, nachdem man erst auf dem letzten Landtage, mit Wirkung vom 1. Januar 1883 ab, durch Herabminderung des Steuerfußes für die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien die Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser Objekte mit den Gewerbesteuer-Kapitalien erreicht hat. — Auch ein innerer Grund, etwa den Steuerfuß für die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien in einem weitergehenden Maße zu mindern, als den Steuerfuß der Gewerbesteuer-Kapitalien, liegt nicht vor. Eher ließen sich für das umgekehrte Verfahren Gründe geltend machen, da die gewerblichen Betriebskapitalien immerhin einen weniger fundierten Vermögensbesitz darstellen, als Grundstücke und Gebäude.“

Der Steuerfuß der Kapitalrenten-Steuer war stets ein erheblich niedrigerer als derjenige der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer. Unter der Herrschaft des Kapitalsteuer-Gesetzes lange Zeit hindurch nur in einem promille des Kapitals oder (bei 5 Proz. Verzinsung) in 2 Proz. der Rente bestehend, wurde derselbe mit Wirkung vom 1. Januar 1868 ab auf 1 1/2 promille des Kapitals oder 3 Proz. der Rente erhöht und hat sich seitdem auf diesem Satz erhalten, während der damals auf 26 Kr. von 100 fl. = 43 1/2 Pf. von 100 M. Steuerkapital festgesetzte Steuerfuß der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer inzwischen (allerdings vorzugsweise mit Rücksicht auf die zwischenliegenden neuen Veranlagungen der Steuerobjekte) auf den Satz von 26 Pf. von 100 M. Steuerkapital herabgesunken ist. Der Steuerfuß für diese Steuerarten hat sich deshalb im Laufe der Zeit dem Steuerfuß für die Kapitalsteuer immer mehr genähert; während derselbe ursprünglich für 100 fl. gewerbliches Betriebskapital nahezu das 4fache (23 Kr. gegenüber 6 Kr.), späterhin nahezu das 3fache, wie für 100 fl. Kapitalvermögen betragen

Stte, weichen jetzt die betreffenden Steuerlätze nur noch im Verhältnis von 26 zu 15 oder von beiläufig 5 zu 3 von einander ab. Dieses Verhältnis wird, wenn künftighin die Erträge sämtlicher Steuerquellen gleichmäßig neben der Ertragsteuer noch von einer Einkommensteuer erfasst werden, noch mehr zu Ungunsten der Kapitalrenten-Steuer geändert werden, und zwar in einem um so höheren Grade, je höher der Steuerfuß der Einkommensteuer festgesetzt wird. Die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer wird deshalb auch in dieser Richtung — Annäherung der Sätze, mit welchen die Kapitalrente und die übrigen Steuerobjekte belegt sind — schon an und für sich eine ausgleichende Wirkung üben und es wird nicht anzusetzen sein, diese Wirkung noch durch eine einseitige Ermäßigung des Steuerfußes der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer zu verschärfen. Es dürfte sich eine solche Maßregel um so weniger empfehlen, als bei einer allzu scharfen Besteuerung der Kapitalrente ein erheblicher Rückgang im Betrage der zur Faturung gelangenden Summen zu befürchten steht und auch schon aus diesem Grunde eine schonendere Behandlung der sich leichter als die sonstigen Steuerobjekte einer Kontrolle entziehenden Kapitalwerte geboten erscheint. Dazu kommt, daß die Kapitalrente dem doch nicht durchweg und im vollen Umfange einen entsprechenden Vermögensstock zur Unterlage hat und daß, auch wo dies der Fall, der Vermögensstock immerhin kein so sicher fundiertes Vermögensobjekt wie Grund- und Boden und Gebäudebesitz darstellt. Auch darauf wird Rücksicht zu nehmen sein, daß die Erleichterung, welche den übrigen Kategorien von Steuerpflichtigen durch den bei der Einkommensteuer zulässigen Abzug von Schulzinsen zu Teil werden wird, für die Kapitalisten nahezu bedeutungslos ist; denn die Fälle, in welchen ein Kapitalbesitzer gleichzeitig verzinsschulden hat, sind selten, außerdem war aber den Rentensteuer-Pflichtigen schon jetzt im Wesentlichen der Abzug der Schulzinsen an ihren steuerbaren Rentenbezügen gestattet.

Alle diese Momente scheinen der Großh. Regierung dafür zu sprechen, daß es angemessen sein wird, auch künftighin den Steuerfuß der Kapitalrenten-Steuer etwas niedriger zu halten, als denjenigen der übrigen direkten Steuern, namentlich der Grund- und Häusersteuer, und daß es sich deshalb empfehlen dürfte, die durch die Ueberlässe der Einkommensteuer zu ermäßigende Ermäßigung der Steuerlätze der direkten Steuern nicht auf die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer zu beschränken, sondern bis zu einem gewissen Grade auch auf die Kapitalrenten-Steuer auszubehnen.

Die Begründung führt sodann ferner aus, daß die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer eine Umgestaltung des Erwerbsteuer-Gesetzes und auch eine theilweise Abänderung des Kapitalrentensteuer-Gesetzes notwendig mache. Während die Abänderungen des letzteren Gesetzes weniger einschneidender Natur sind und im wesentlichen den Wegfall des seit her zulässig gewesen Abzugs von Schulzinsen an den rentensteuerpflichtigen Bezügen im Auge haben, sind die Änderungen des Erwerbsteuer-Gesetzes, wie bereits oben unter Ziff. XI, 3 angedeutet, sehr wesentlicher Natur, indem künftighin der nicht aus gewerblichen Unternehmungen fließende Ertrag der Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufstätigkeit nicht mehr zur Erwerbsteuer, sondern nur zur Einkommensteuer herangezogen werden soll. Es wird dies damit begründet, daß die Besteuerung dieser Bezüge schon jetzt fast vollständig den Charakter einer Einkommensteuer und keineswegs einer Ertragsteuer an sich trage, und daß die Belegung dieser Bezüge mit einer zweifachen Steuer, der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer, nicht nur zu einem sehr komplizierten Verfahren hinsichtlich der Steuerveranlagung, sondern unvermeidlich auch zu einer allzu hohen Besteuerung der fraglichen Bezüge führen würde, da diese lediglich ein und direktes Einkommen darstellen und aus diesem Grunde gegenüber dem Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalvermögen und dem Betrieb einer gewerblichen Unternehmung eine schonendere Besteuerung rechtfertigen. Aus der gleichen Erwägung bedürfte aber auch die derzeitige Besteuerung des Ertrags der gewerblichen Unternehmungen einer Abänderung. Denn auch dieser Ertrag könne nicht durchweg als ein fundiertes Einkommen betrachtet werden. Es würde zwar nicht zutreffend sein, wenn man nur etwa die zur Erwerbsteuer veranlagten Betriebskapitalien in der Erwerbsteuer belassen und den persönlichen Verdienst der Gewerbetreibenden aus dieser entfernen und nur noch mit der Einkommensteuer belegen wollte, denn das in einer Gewerbsunternehmung angelegte und zum Betrieb derselben erforderliche Kapitalvermögen repräsentiert einen höheren Wert als das steuerliche Betriebskapital, welches im Wesentlichen nur den Wert der Vorräthe und Einrichtungen begreift. Auch der Verkaufswert eines Geschäfts pflege in der Regel ein weit höherer zu sein, als der Wert dieser letztgenannten Gegenstände, indem er zugleich noch ein Entgelt für das Renommé des Geschäftes, für die Kundschaft und für die Gelegenheit zum Arbeitsverdienst und zur Erzielung eines Unternehmungsgewinns darstelle. Im Hinblick hierauf erscheine es gerechtfertigt, auch künftighin den Gesamtvermögen einer gewerblichen Unternehmung zu der Ertragsteuer (Gewerbesteuer) heranzuziehen und nicht bloß das steuerliche Betriebskapital, allein immerhin erscheine eine erhebliche Ermäßigung des Steueranschlages des persönlichen Verdienstes angemessen. Diese Ermäßigung soll in der Weise herbeigeführt werden, daß der Jahresertrag des persönlichen Verdienstes der Gewerbsunternehmer, dessen zweifach bis achtfacher Betrag seit her den Steueranschlages bildete, künftighin im einfachen bis höchstens zweifachen Betrag als Steueranschlages (Steuerkapital) gelten soll. Auf diese Weise wird der persönliche Verdienst aus Gewerbetrieb künftighin neben der Einkommensteuer, falls der jetzige Erwerbsteuer-Satz von 26 Pf. von 100 M. Steuerkapital bestehen bleiben würde, mit einer Ertragsteuer von nur 1/4 bis 1/2 Prozent des Jahresverdienstes belastet sein, bei einer Herabsetzung des fraglichen Steuerfußes aber in einem noch geringeren Betrage. Das Mehr an Steuer, welches hiernach der persönliche Verdienst aus Gewerbetrieb gegenüber dem sonstigen, nicht aus dem Betrieb einer gewerblichen Unternehmung fließenden persönlichen Verdienst zu entrichten haben wird, ist somit nicht bedeutend, jedoch

in den oben geschilderten besonderen Verhältnissen, sowie auch mit Rücksicht auf die Gemeindebesteuerung begründet. Letztere schließt sich bekanntlich enge an die staatliche Besteuerung bzw. an die Staatssteuer-Kapitalien an, und da triftige Gründe dafür sprechen, den persönlichen Verdienst aus Gewerbetrieb kräftiger als den sonstigen persönlichen Verdienst zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen, so erscheint es schon im Hinblick hierauf geboten, besondere staatliche Steueranschlages für den erstgenannten Verdienst zu bilden.

Die Großh. Regierung hat übrigens anlässlich der durch die Einführung der Einkommensteuer gebotenen Abänderung des Erwerbsteuer-Gesetzes zugleich die Gelegenheit wahrgenommen, eine sehr erhebliche Erleichterung in der Besteuerung der Landwirthe einzutreten zu lassen.

Dieselben genießen zwar schon jetzt gegenüber den anderen Gewerbetreibenden die Vergünstigung, ihre Betriebskapitalien nicht versteuern zu müssen. Dagegen sind sie mit ihrem persönlichen Verdienste aus dem Betrieb der Landwirtschaft zur Erwerbsteuer beigezogen, und zwar unabhängig von dem tatsächlichen Ertrag lediglich nach Maßgabe des Steuerkapitals der von ihnen bewirtschafteten Grundstücke. Auch der kleinste Landwirth hat nach den derzeit maßgebenden Bestimmungen mindestens einen Ertrag von 500 M. (d. h. ein Steuerkapital von 1000 M.) zu versteuern, somit an Erwerbsteuer mindestens ein Steuerbetreffnis von jährlich 2 M. 60 Pf. zu entrichten, während sein tatsächlicher Verdienst vielleicht erheblich unter 500 M. bleibt. Der Gesetzentwurf nimmt nun die vollständige Befreiung der Landwirthe von der Erwerb- bzw. Gewerbesteuer in Aussicht. — Der Landwirth wird deshalb künftighin neben der Grund- und Häusersteuer von seinen ihm eigenthümlich gehörigen Grundstücken und Gebäuden (und der Kapitalrenten-Steuer von einem etwaigen Kapitalbesitz) nur die Einkommensteuer zu entrichten haben. Da er jedoch bei dieser nur sein wirkliches und nur sein reines Einkommen zu versteuern hat und an demselben keine Schulzinsen in Abzug bringen darf, so ergibt sich für ihn gegenüber dem jetzigen Zustande eine entschiedene und erhebliche Verbesserung.

Ueber das muthmaßliche Erträgnis der Einkommensteuer stellt die Begründung eine Berechnung auf, welche jedoch nur als ein Versuch betrachtet werden kann. Nach dieser Berechnung würde, wenn der Steuerfuß der Einkommensteuer auf 2 Prozent des Steueranschlages bestimmt würde, auf ein Steuererträgnis von 3,152,000 M. gehofft werden können. An diesem Ertrag würde jedoch zunächst der Ausfall an Erwerbsteuer in Abzug zu bringen sein, welcher sich durch den Fortfall der Erwerbsteuer der nicht zu den Gewerbsunternehmern zählenden Erwerbsteuer-Pflichtigen und durch die Ermäßigung der Steuer vom persönlichen Verdienst der Gewerbsunternehmer sowie durch die Befreiung der Landwirthe von der Erwerbsteuer ergeben wird und auf jährlich 1,550,000 M. veranschlagt werden kann. Es würde hiernach ein zur Ermäßigung des Steuerfußes der übrigen direkten Steuern verwendbarer Ueberschuss von rund 1,600,000 M. zur Verfügung stehen. Bei einem Einkommensteuer-Satz von 2 1/2 Prozent berechnet sich der verfügbare Ueberschuss auf 1,996,000 M., bei einem Einkommensteuer-Satz von 2 1/2 Prozent auf 2,390,000 M., bei einem Einkommensteuer-Satz von 2 1/2 Prozent auf 2,784,000 M., und bei einem Einkommensteuer-Satz von 3 Prozent auf 3,178,000 M.

Fassen wir die Eindrücke, die wir bei Durchlesung der Gesetzesvorlage und der Begründung gewinnen, zusammen, so gelangen wir zu dem Schluss: Die Gesetzesvorlage bedeutet einen entschiedenen und bedeutungsvollen Fortschritt auf dem Wege der Re-

form des babilischen direkten Steuerwesens; sie stellt eine theoretisch richtige Steuer in Aussicht in einer unseren steuerlichen Verhältnissen angepassten Form; sie beabsichtigt keine Vermehrung der Steuern, sondern lediglich die Gewinnung von Mitteln zur Herabsetzung der übrigen direkten Steuern; sie wird sämmtlichen mit Schulden behafteten Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung, außerdem noch insbesondere den Landwirthen eine erwünschte Steuererleichterung, im Ganzen aber eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast bringen.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 13. Dez. Vierzehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

An Ministertische: Geh. Rath Ellstätter, Ministerialrath Zittel, später der Staatsminister Turban.

Den Hauptgegenstand der heutigen Tagesordnung bildet die Begründung des Antrags des Abg. v. Feder u. Genossen, die Aufstellung einer Statistik über die Eisenbahn-Unfälle in den Jahren 1882 und 1883 betreffend.

Der Abg. v. Feder begründete in eingehender Weise seinen Antrag, welchem Geheimer Rath Ellstätter insofern entgegentrat, als er den geringen praktischen Werth der verlangten Statistik unter Hinweis darauf betonte, daß eine zahlenmäßige Uebersicht der Eisenbahn-Unfälle von 1882 nach Entstehung, Umfang und Folgen in dem Jahresbericht der Großh. Generaldirektion gedruckt vorliege, während über die Unfälle von 1883 die Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amtes, soweit sie bis jetzt erschienen, die gewünschte Auskunft ertheile; zugleich erklärte der Finanzminister sich bereit, das gesammte diesbezügliche Aktenmaterial dem Hause zur Einsichtnahme zu übermitteln, da es wegen seines enormen Umfanges nicht thunlich sei, dasselbe in kurzer Zeit für die Zwecke des Hauses bearbeiten zu lassen.

Nach einer kurzen Debatte über die geschäftliche Behandlung des Antrags wurde er an eine Kommission verwiesen, welche nach Durchsicht des vom Präsidenten des Finanzministeriums zugelegten Materials s. Z. dem Hause berichten soll.

Hierauf übergab Staatsminister Turban den Entwurf eines Straßengesetzes und knüpfte einige erläuternde Bemerkungen daran.

Wir behalten uns vor, diese sowie den ausführlichen Bericht über die heutige Sitzung in unserer morgigen Nummer zu bringen.

* 15. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 15. Dezember, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1881 und 1882 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. Berichterstatter: Abg. Friedrich. 3) Wahl der Kommission zu dem Antrag des Abg. v. Feder, die Statistik über die Eisenbahn-Unfälle betr.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

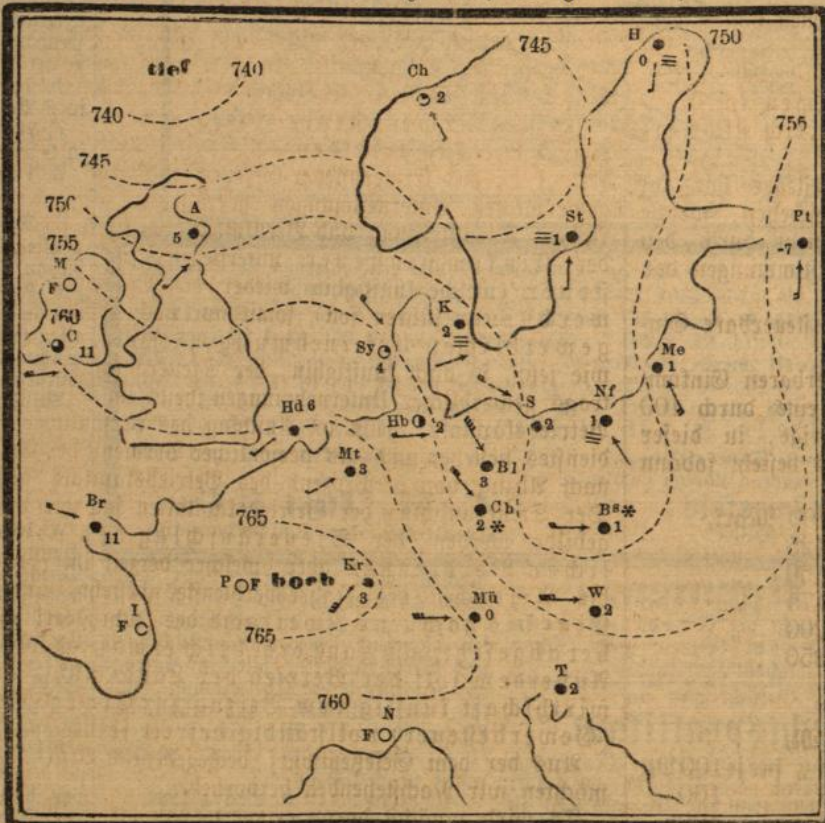
Großh. Hoftheater. In Karlsruhe: Freitag, den 14. Dez. 141. Ab. Vorh.: Der Widerspenstigen Zähmung, komische Oper in 4 Akten, nach Shakespeares gleichnamigem Schauspiel frei bearbeitet von J. B. Widmann. Musik von Herm. Götz. Anfang 7 1/2 Uhr.

Witterungsbeobachtungen der Meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezember	Temperatur	Baromet.	Wind	Wolke	Regen	Rel. Feucht.
12	748.0	+ 2.6	455	82	EW ₁	bedeckt
13	753.6	+ 3.3	452	77	EW ₂	bedeckt
14	752.8	+ 2.6	514	93	EW ₂	"

1) Regen = 3.8 mm der letzten 24 Stunden.

Wetterkarte vom 13. Dezember, Morgens 8 Uhr.



Uebersicht der Witterung. Gefolgt von rapide steigendem Luftdruck. Nördlichen westlichen bis nördlichen Winden, welche stellenweise die Stärke eines schweren Sturmes erreichten, ist die gestern erwähnte Depression mit rasch abnehmender Tiefe südostwärts bis nach Schlefien fortgeschritten und liegt jetzt in einer Rinne niederen Luftdrucks, welche sich nordnordwestwärts über die norwegische Küste hinaus erstreckt. Vorkum hatte am Abend äußerst hohe Sturmfluth. Ein neues Minimum liegt nördlich von Schottland. Seit der Nacht sind die Winde wieder schwächer geworden, nur vereinzelt treten im westlichen Deutschland noch stürmische westliche Winde auf. Ueber Centraluropa ist das Wetter trübe mit von West nach Ost fortschreitender Abkühlung. In Deutschland, insbesondere im Binnenlande, ist ziemlich viel Regen gefallen.

Frankfurter telegraphische Kursberichte

vom 13. Dezember 1883.

Staatspapiere	Marktwert	Wandel	Wandel
4% Preuß. Conf.	101 1/2	Eithal	168 3/4
4% Baden in fl.	100 1/2	Macklenburger	208
4% i. fl.	101 1/2	Oberschlesische	275 1/2
Deßler. Gdbrent	83 1/2	Medte-Deckerer	194.62
Silber.	66 1/2	Gothard	95
4% Ungar. Goldr.	73 1/2	Loose, Wechsel zc.	
1877er Russen	89 1/2	Deft. Loose 1860	117 1/2
II Orientanleihe	55 1/2	Wechsel a. Amst.	168.32
Italiener	89 1/2	„ Lomb.	20.37
Ägypter	67 1/2	„ Paris	80.85
		„ Wien	167.50
Kreditaktien	237 1/2	Napoleonsdor	16.17
Disconto-Camm.	186 1/2	Reichsbank	3 1/2
Bankler Banker.	120 1/2	Bad. Zuckerfabrik	128 3/4
Darmstädter Bank	153 1/2	Alkali Welter.	165 1/2
Wien. Bankverein	86 1/2		
Staatsbahn	263 1/2	Kreditaktien	283 1/2
Lombarden	117 1/2	Marknoten	59.85
Galizier	245	Lombard	
Bulchlebrader	156	Lombard	
		Paris	
		Dortmunder	81.90
		5% Anleihe	105.97
		Marinburger	90.90
		Staatsbahn	
		Böhm. Nordbahn	
		Italiener	
		Lombard	
		Lombard	

Todesanzeige.
 B. 186. Stodach. Schmerz-
 erfüllt theilen wir mit, daß
 heute Abend 10 Uhr unser
 lieber guter Vater, Schwiegervater
 und Großvater,
Rechtsanwalt
Sebastian Straub,
 nach längerem, schwerem Leiden im
 Alter von nahezu 74 Jahren sanft
 in dem Herrn entschlafen ist, nach-
 dem ihm seine treue Gattin vor
 kaum 2 Monaten in ein besseres
 Jenseits vorausgegangen war.
 Wir bitten, dies statt jeder be-
 sonderen Anzeige entgegenzunehmen.
 Stodach, den 11. Dezbr. 1883.
 Im Namen der trauernden Hinter-
 bliebenen:
 Ditto Straub, Bahningenieur.
 Ernst Straub.
 Roderich Straub, Oberamt-
 mann.

Ludwig Schweisgut
 Grossherzog. Hoflieferant,
 Herrenstr. 31. Karlsruhe, Herrenstr. 31.
 Die zur Weihnachts-Ausstellung noch
 weiter erwarteten Sendungen — **Fügel**
 und **Flaninos** von:
Uebel & Lechleiter, Steingraber,
Rosenkranz, Mand, Kaps, Hölling
& Spangenberg, Günther & Söhne,
Blüthner, Biese, Bechstein
 sind eingetroffen. B. 951.1.

Passendes Festgeschenk!
 12 Fl. Bordeaux Medoc M. 14.
 12 Fl. Burgunder M. 11.50,
 garantirt rein, empfiehlt
F. Bausback,
 Karlsruhe. B. 192.1.

Reisender-Gesuch.
 B. 193.1. Per 1. Januar 1884 wird
 ein tüchtiger Reisender für eine Condi-
 torienwarenfabrik gesucht, welcher Ba-
 den, die Rheinpfalz und einen Theil
 von Württemberg mit gutem Erfolg
 bereist hat.
 Franco Offerte wollen gefl. mit An-
 gabe der Gehaltsansprüche unter L. M.
 Nr. 1863 an die Expedition d. Blattes
 gerichtet werden.

Van Houten's
 reiner löslicher
CACAO
 feinsten Qualität. Bereitung „augenblicklich“.
 Fabrikanten C. J. van Houten & Zoon,
Weesp in HOLLAND.
 Zu haben in den meisten feinen Delica-
 tess-, Colonialwaren- u. Drogeriehandl.
 in Dosen 1/4 Ko. à M. 3.30, 1/2 Ko. à M. 1.50 u.
 1/4 Ko. à M. 0.95. Preise bitte zu beachten.

Kassenschränke,
 Im Feuer erprobt.
 vorzüglich gearbeitet,
 empfiehlt B. 231.26.
Wilh. Weiss,
 Karlsruhe.

Pferd,
 gut einpännig gehend,
 wird gesucht.
 Adressen an die Exped.
 d. Bl. erbeten. B. 180.2.
 B. 950.1. J. Nr. 6928, Straßburg.

Submission
 auf die Ausführung der Bauarbeiten —
 einschließlich der Kunstbauten — zur
 Verfertigung des Bahnhofs von km
 3,0+86 bis km 6,3+68,9 der Eisenbahn
 von Gebweiler nach Lautenbach
 (Loos II), veranschlagt zu 46 182,16 M.,
 am Montag dem 7. Januar 1884,
 Vormittags 11 Uhr,
 in unserem Sitzungslocale im Bahnhof-
 gebäude hier selbst.
 Abdrücke der Bedingungen, Kosten-
 und Massenberechnungen können gegen
 Einzahlung von 3,00 M. von unserem
 Centralbureau für Neubauten hier —
 Steinstraße 10 — bezogen werden, wo-
 selbst auch die Zeichnungen z. einzu-
 sehen sind.
 Straßburg, den 7. Dezember 1883.
 Kaiserl. General-Direktion
 der Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen.

Passende Weihnachtsgeschenke!
Briefe von J. P. Hebel. Herausgegeben von Dr.
 Otto Schaghel, Pro-
 fessor an der Universität Basel. Erste Sammlung:
 Briefe an A. Ch. Gmelin, an die Straßburger
 Freunde, an Justus Kerker. Mit einem Bildniß
 Hebels in Lichtdruck. Preis Mk. 5.—, eleg. geb. Mk. 6.
 Für alle Literaturfreunde und Verehrer Hebels von hohem Werth.
Religiöse Weltanschauung. Gedanken eines hoch-
 betagten Laien über
 Glauben, Religion und Kirche. Eleg. geb. Mk. 2.—, in
 seinem Einwandband mit Goldschnitt Mk. 3.—.
 Eine in hohem Grad werthvolle Gabe für jeden Gebildeten, welcher
 sich mit den Fragen über Glauben, Religion und Kirche ernstlich be-
 schäftigt. Die elegant gebundene Ausgabe eignet sich außerdem sehr
 passend zu Geschenken.
Dr. Martin Luther, der deutsche Reformator.
 In 48 bildlichen Darstellungen von Gustav König. Inbi-
 länmsausgabe zur 400jährigen Feier von Luther's Geburt.
 Mit einem Vorwort von Dr. theol. Julius Köstlin. In
 eleganterer schöner Ausstattung, Prachttausgabe mit Gold-
 schnitt in gr. 4. Mk. 18.—.
 Neuer Verlag von H. Reuther in Karlsruhe. B. 966.

Deutscher Reichs-Anzeiger
 und
Königlich Preussischer Staats-Anzeiger.
 Berlin. B. 333.1.
 In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekannt-
 machungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.
 Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten
 thatfächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, — ausführliche Referate über
 die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und Preussischen Landtages, — sowie
 die nach dem stenographischen Berichte mitgetheilten Auslassungen
 der Bundesvollmachten resp. der Minister, — Kunst- u. wissen-
 schaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, — den
 täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse etc.
 Das mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger verbundene „Central-Handels-
 register für das Deutsche Reich“ enthält die Bekanntmachungen der Eintra-
 gungen in den Handelsregistern der Bundesstaaten, einschließlich der Waaren-
 zeichen und Muster auf Grund der Gesetze über den Marken- und Muster-
 schutz, und die im Patentgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen, sowie die
 Konturze, Tarif- und Fahrplan-Veränderungen der meisten deutschen Eisenbahnen.
 — Das Central-Handelsregister kann auch separat zum Preise von 1 M.
 50 J. vierteljährlich durch die Post und den Buchhandel bezogen werden.
 Das „Post-Blatt“, welches in der Regel am 1. jeden Quartals-Monats
 erscheint, bringt Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit
 der Post.
 Der Abonnementspreis des Deutschen Reichs- u. Preussischen Staats-
 Anzeigers beträgt pro Quartal 4 M. 50 J., der Insertionspreis einer Druck-
 zeile 30 J.
 Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, für Berlin auch die Expedi-
 tion, S. W., Wilhelm-Strasse Nr. 32.
 Die „Allgemeine Verlosungs-Tabelle“ des Deutschen Reichs- und Königl.
 Preussischen Staats-Anzeigers, welche in Folge amtlicher Veranlassung der
 Reichs-Bank herausgegeben wird, erscheint wöchentlich einmal zu dem viertel-
 jährlichen Abonnementspreis von 1 M. 50 J.
 Königl. Expedition des Deutschen Reichs- und Königl. Preuss.
 Staats-Anzeigers.

B. 952.1. Karlsruhe.
Zu Weihnachtsgeschenken passend
 empfehle eine großartige Auswahl
Reisedecken
 in den verschiedensten Qualitäten und neuesten Dessins, zu äußerst
 billigen Preisen.
C. A. Zeumer,
 127 Kaiserstraße 127.

Silberne Preis-Medaille:
 Amsterdam 1883.
 Bordeaux 1882.
 Paris 1887.
 Fortschritts-Medaille:
 Wien 1873.
 Preis-Medaille:
 London 1862.
 Paris 1855.
 Arao-Rum-Ananas-
 Burgunder-Vanille-Portwein-
PUNSCHSYROPE
DUSSELDORFER PUNSCHSYROPE
 von J. H. ADAM ROEDER
 Hoflieferant des Königs v. Preussen.
 Zu beziehen
 durch alle ersten
 Geschäfte der Branche hierorts.
 Vor Nachahmung wird gewarnt.

B. 850.5. In Folge unserer vortrefflichen ausländischen Verbindungen
 können als etwas vorzügliches und preiswerthes empfehlen:
fst. gelb Menado Kaffee E Postsäckchen Netto 9 1/2 Pfd. M. 12.—
 bei 50 Pfd. M. 1.20 Originalballen ca. 110 Pfd. M. 1.19. per Pfd.
fst. gelb Java Kaffee S Postsäckchen Netto 9 1/2 Pfd. M. 11.75.
 bei 50 Pfd. M. 1.15. Originalballen ca. 90 Pfd. M. 1.14. per Pfd.
fst. gelb Java Kaffee Q Postsäckchen Netto 9 1/2 Pfd. M. 11.—
 bei 50 Pfd. M. 1.10. Originalballen ca. 85 Pfd. M. 1.09. per Pfd.
Franco Zusendung. Der Kaffee ist **garantirt rein** und nicht
 mit geringeren Sorten gemischt.
Königsfeld
 in Baden.
C. W. Just & Co.,
 Handlung der Brüdergemeine.

B. 198. **Agenten,**
 tüchtige, sucht der Credit-Verein
Mannheim zum Schutz
 gegen schädliches Creditgeben.
 B. 199. Gesucht wird ein
Rechtspraktikant,
 welcher die vorgeschriebene Praxis bei
 den Gerichten oder Staatsanwaltschaft
 absolviert hat, für die Zeit von jetzt ab
 bis 1. Juli 1884. Schriftlichen An-
 gebieten sehe ich entgegen.
 Winterer, Anwalt in Konstanz.
**Surgerliche Revisions-
 Besondere Besetzung.**
 B. 965.1. Nr. 12.703. Karlsruhe.
 Die Ehefrau des Agenten Johann Hein-
 rich Neubrand, Emilie, geb. Gebert,
 zur Zeit in Raffatt, vertreten durch

Handelsregister-Einträge.
 B. 140. Pforzheim. Zum Handels-
 register wurde eingetragen, und zwar:
 I. Zum Firmenregister:
 Zu Bd. I. D. 3. 101:
 Firma E. Weiß in Pforzheim: Das
 Geschäft ist auf Ableben des Bijou-
 teriefabrikanten Edward Weiß, unter
 Verwaltung der Firma E. Weiß,
 auf dessen Wittwe, Pauline, geb.
 Bodenheimer, dahier übergegangen.
 Kaufmann Bernhard Weiß dahier ist
 als Prokurist bestellt.
 Unter Bd. II. D. 3. 1209:
 Firma: Max Veder in Pforzheim.
 Inhaber: Bijouteriefabrikant Max
 Veder in Pforzheim. Derselbe ist
 seit 21. Mai 1874 ohne Abschluß
 eines Ehevertrages verheiratet mit
 Clara, geb. Strohmeyer aus Stutt-
 gart.
 II. Zum Gesellschaftsregister:
 Zu Bd. II. D. 3. 535:
 Firma Knoll und Pregler in
 Pforzheim: Nach Art. 1 des von dem
 Theilhaber Georg Friedrich Pregler
 in Pforzheim mit Anna, geb. Baeth
 von Königheim abgeschlossenen Ehe-
 vertrages ist die eheliche Güterge-
 meinschaft auf einen beiderseitigen
 Einvernehmen von je 100 M. beschränkt.
 Zu Bd. II. D. 3. 531:
 Museums-Aktien-Gesellschaft
 in Pforzheim: Nummern-Vorstands-
 mitglieder sind: Otto Ungerer in
 Pforzheim — Direktor — u. Kauf-
 mann Julius Dieck in Pforzheim
 — Stellvertreter des Direktors.
 Zu Bd. II. D. 3. 485:
 Firma Veder u. Kolb in Pforz-
 heim: Die Gesellschaft ist aufgelöst
 und die Firma erloschen. Aktiva und
 Passiva sind auf den bisherigen Theil-
 haber Max Veder dahier überge-
 gangen.
 Pforzheim, den 5. Dezember 1883.
 Großh. bad. Amtsgericht.

B. 138. Nr. 13.670. Breisach. Unter
 Ord. B. 126 des Firmenregisters wurde
 heute eingetragen: Firma und Nieder-
 laßung „A. Der in Breisach“. In-
 haber derselben ist Anton Der, Dach-
 binder in Breisach. Ehevertrag derselben
 d. d. Breisach, den 3. November 1874,
 mit Anna Dubois von Breisach, wel-
 cher in § 1 festsetzt: „Die Brautleute
 erklären sich für gegenwärtig, als
 auch das ihnen während der Ehe durch
 Erbschaft oder Schenkung anfallende
 Vermögen mit den etwa darauf ruhenden
 Schulden von der Gemeinschaft
 ausgeschlossen bis auf den Betrag von
 je 50 fl., welche jedes der Brautleute
 in die eheliche Gütergemeinschaft ein-
 wirft.“ Breisach, den 29. Nov. 1883.
 Großh. Amtsgericht. G. Gauer.

**Steigerungs-
 Anku-
 digung.**

In Folge richterlicher
 Verfügung werden den
 Bernhard Gagenbuecher W. S. Ehe-
 leuten von Sulzfeld, z. Bt. unbekannt
 wo abwesend, die nachbeschriebenen, auf
 der Gemarkung Sulzfeld befindlichen
 Liegenschaften am
 Freitag dem 28. Dezember 1883,
 Nachmittags 12 Uhr,
 im Rathhause zu Sulzfeld öffentlich
 versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag
 erfolgt, wenn der Schätzwertpreis oder
 mehr geboten wird.
 Beschreibung der Liegenschaften
 a. 2 Ar 65 Meter Hofraumb-
 platz, die ganz abgetheilte Hälfte
 von einem zweifelhafte Wohn-
 haus, und zwar der II. Stock,
 ebenso die abgetheilte Hälfte der
 Scheuer und das ganze sonen.
 Neubaus, nebst 27 Mr. Garten
 in der Adlerstraße, taxirt . . . 1400
 b. 74 Ar 93 Meter Ackerland
 in 9 Parzellen, taxirt . . . 1170
 c. 26 Ar 65 Meter Weinberg
 in 3 Parzellen, taxirt . . . 390
 d. 1 Ar 96 Meter Wiese . . . 50
 Summa . . . 3010
 Dreitausend zehn Mark.
 Die vermögten Schulden erhalten
 hiervon Nachricht mit der Aufforderung
 zur Anstellung eines Gemaltshabers
 am hiesigen Gerichtsstelle, widrigenfalls
 alle weiteren Anfordrungen in der
 Sache an die Gerichtsstelle angeschlagen
 werden.
 Eppingen, den 28. November 1883.
 Großh. Notar
 Schäfer.

Strafrechtspflege.
 Ladungen.
 B. 150.3. Nr. 8001. Schöna u.
 Bonifaz Kunzelmann, 33 Jahre alter
 Dienstknecht von Schöna u., zuletzt
 wohnhaft gewesen in Hell, wird beschul-
 digt, als bewarbener Wehrmann der
 Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert
 zu sein. — Uebertretung gegen § 330
 St. G. B.
 Derselbe wird auf Anordnung des
 Großh. Amtsgerichts hier auf
 Mittwoch den 23. Januar 1884,
 Vormittags 8 Uhr,
 vor das Gr. Schöffengericht Schöna u.
 zur Hauptverhandlung geladen. Bei
 unentschuldigtem Ausbleiben wird er
 auf Grund der nach § 472 St. G. B. d.
 von dem Königl. Bezirkskommando zu
 Vorrath ausgefertigten Erklärung verur-
 theilt werden.
 Schöna u., den 13. November 1883.
 Der Gerichtsschreiber
 des Großh. bad. Amtsgerichts:
 Müller.

Erbbordlung.
 B. 969. Kehl. Elisabetha und Bar-
 bara Metzger, Beide an unbekanntem
 Orten in America abwesend und geboren
 zu Willstätt, Erstere am 21. Februar
 1827, Letztere am 21. August 1830, sind
 nach Nachlass ihres Vaters, David
 Metzger, Wittwer und Schneider von
 Willstätt, gesetzlich mitverben.
 Dieselben oder deren etwaigen ehe-
 lichen Abkömmlinge werden hiermit auf-
 gefordert, ihre Erbantheile an den
 Nachlass des Erblassers mit Frist
 von 3 Monaten
 anber geltend zu machen, widrigenfalls
 der Nachlass so vertheilt würde, als ob
 die Vorgesagten zur Zeit des Erban-
 falls nicht mehr am Leben gewesen
 wären.
 Kehl, den 10. Dezember 1883.
 Großh. Notar
 Bittia.

Strafrechtspflege.
 Besondere Besetzung.
 B. 949. Section III. J. Nr. 2953.
 Karlsruhe. Der Kanonier Hermann
 Simons des I. Badischen Feld-Ar-
 tillerie-Regiments Nr. 14, aus Gerres-
 heim, Reiterungsbezirk Düsseldorf, ge-
 bürtig, ist durch kriegsgerichtliches Er-
 kenntnis vom 10./12. Dezember 1883
 in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt
 und zu einer Geldstrafe von 160 Mark
 verurtheilt worden.
 Karlsruhe, den 12. Dezember 1883.
 Königl. Corpsgericht 14. Artilleriecorps.

B. 967. Karlsruhe.
**Großh. bad. Staats-
 Eisenbahnen.**

Die in unserer Bekanntmachung vom
 19. v. Mts. näher bezeichneten Tarif-
 hefte für den Niederländisch-Südwest-
 deutschen Güterverkehr treten nicht am
 31. Dezember l. J., sondern erst am
 31. Januar 1884 außer Kraft.
 Karlsruhe, den 18. Dezember 1883.
 General-Direktion.

B. 968. Nr. 3546. Mannheim.
Bekanntmachung.

Die Verbreitung social-
 demokratischer Schriften betr.
 Die von John Most, 50. I. Str.,
 New-York, unterzeichnete und in der
 internationalen Druckerei der Freiheit
 gedruckte Druckschrift, betitelt: „Die
 Eigenthums-Bestie“ wird auf dem
 Grund des § 11 des Gesetzes gegen die
 gemeingefährlichen Verreibungen der
 Socialdemokratie vom 21. October 1878
 verboten.
 Mannheim, den 12. Dezember 1883.
 Der Großh. bad. Landeskommissär
 für die Kreise
 Mannheim, Heidelberg und Mosbach:
 Siegel,
 Großh. Stadtdirektor.

B. 968. Nr. 10.221. Adelsheim.
Bekanntmachung.

Die Regulirung der
 Grenzen zwischen den Ge-
 meinden Schlierbach und Zim-
 mern und der Büttli. Standesherrschaft
 Feinigen getroffen, mit Allerhöchster
 Staatsministerialisbescheidung vom 22.
 November l. J., Nr. 556, genehmigten
 Vereinbarung der sogenannten Schlierbacher
 Zinken nimmend zur Gemarkung Zim-
 mern gehört und alle auf dort gelegene
 Grundstücke oder dortige Bewohner be-
 züglichen Dienstgeschäfte der Ortsbe-
 hörden von jenen in Zimmern zu er-
 ledigen sind.
 Adelsheim, den 7. Dezember 1883.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 E. Müller.

Nutzholzversteigerung.
 B. 957.1. Nr. 830. Die Gr. Bezirks-
 forstei Langensteinbach versteigert
 aus Domänenwald-District Steinig:
 Freitag, 21. Dezember: 64 For-
 tenstämme I. und II. Klasse, 180 meist
 stückere Forsten-Sämlinge und 1 Eiche
 IV. Klasse (Voss Nr. 1 bis mit 245);
 Samstag, 22. Dezember: 109
 Forstenstämme II. und III. Kl., so-
 wie 71 Forsten-Sämlinge und Abschnitte
 (Voss Nr. 246 bis 468).

Die Verhandlungen finden im Rath-
 hause zu Langensteinbach statt und be-
 ginnen je Morgens 10 Uhr. — Vor-
 gezeigt wird das Holz durch die Wald-
 hüter Constanin in Unterwieselsbach
 und Kies in Langensteinbach; Letzterer
 ertheilt Auszüge aus der Liste.
 B. 945.2. Raffatt.
Versteigerung.
 Am Donnerstag dem 20. Dezem-
 ber er., Vormittags 9 Uhr, wer-
 den folgende Gegenstände gegen gleich
 baare Bezahlung öffentlich versteigert:
 577 kg weiße Lumpen, 478 kg blau-
 bunte Lumpen, 238,2 kg graue Lumpen,
 228 kg alte Wolle, 215 alte wollene
 Dedeln, 4595,5 kg altes Guseisen,
 241,8 kg altes Schmiedeeisen, 555,5 kg
 altes Eisenblech, 2,5 kg altes Messing,
 45 kg altes Weißblech, 305,5 kg altes
 Zink, 0,5 kg altes Kupfer; ferner: di-
 verser Dfengeschirre, Stühle, Boden-
 bewecke, Vorhänge, Portieren, Tisch-
 bedden, Rouleaux, Küchenachirre etc.
 Verammlungsort am Schlossportal.
 Raffatt, den 10. Dezember 1883.
 Königl. Garnison Verwaltung.

Erbbordlung.
 B. 969. Kehl. Elisabetha und Bar-
 bara Metzger, Beide an unbekanntem
 Orten in America abwesend und geboren
 zu Willstätt, Erstere am 21. Februar
 1827, Letztere am 21. August 1830, sind
 nach Nachlass ihres Vaters, David
 Metzger, Wittwer und Schneider von
 Willstätt, gesetzlich mitverben.
 Dieselben oder deren etwaigen ehe-
 lichen Abkömmlinge werden hiermit auf-
 gefordert, ihre Erbantheile an den
 Nachlass des Erblassers mit Frist
 von 3 Monaten
 anber geltend zu machen, widrigenfalls
 der Nachlass so vertheilt würde, als ob
 die Vorgesagten zur Zeit des Erban-
 falls nicht mehr am Leben gewesen
 wären.
 Kehl, den 10. Dezember 1883.
 Großh. Notar
 Bittia.

Strafrechtspflege.
 Besondere Besetzung.
 B. 949. Section III. J. Nr. 2953.
 Karlsruhe. Der Kanonier Hermann
 Simons des I. Badischen Feld-Ar-
 tillerie-Regiments Nr. 14, aus Gerres-
 heim, Reiterungsbezirk Düsseldorf, ge-
 bürtig, ist durch kriegsgerichtliches Er-
 kenntnis vom 10./12. Dezember 1883
 in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt
 und zu einer Geldstrafe von 160 Mark
 verurtheilt worden.
 Karlsruhe, den 12. Dezember 1883.
 Königl. Corpsgericht 14. Artilleriecorps.